

meinem Dafürhalten der einzige wahre Grund einer Kompetenz des Staates, bei Aufhebung des Kirchenpatronats mitzuwirken. Daraus ergibt sich zugleich ohne Weiteres, daß diese Mitwirkung erst dann eintreten kann, nachdem die Kirchengesetzgebung die Aufhebung des Patronats beschlossen hat.

Geh. Rath von König: Der hochgeehrte Herr Vorredner hat zunächst die Frage nach der Priorität der Gesetzgebung in der vorliegenden Angelegenheit zur Sprache gebracht, ob hierbei der Synode oder der Ständeversammlung das erste Wort zusteht, und ist zu dem Schlusse gelangt, daß an und für sich gleichgiltig sein würde, ob der eine oder andere Theil zuerst das Wort ergreift. In dieser Beziehung möchte ich von dem Standpunkte der Deputation aus doch besonders auf den Grund aufmerksam machen, der für die Priorität der kirchlichen Gesetzgebung angeführt und von der Deputation geltend gemacht worden ist. Es ist nämlich die Frage: was an die Stelle des Patronatsrechts treten soll? welche hierbei entscheidend zu sein scheint. Da diese Frage nur von der Synode, von der kirchlichen Gesetzgebung beantwortet werden kann, so schien der Deputation hieraus zu folgen, daß auch diese zuerst das Wort ergreifen muß, um so mehr, als nicht unbedingt feststeht, daß die Synode zu dem Resultate gelangen werde, das Patronatsrecht müsse aufgehoben werden; sie kann ebenso gut sich dafür entscheiden und ihren Ausspruch dahin geben, daß das Patronatsrecht mit gewissen Modificationen fortbestehen könne. Darin liegt ein wesentlicher Grund, daß die Synode, die kirchliche Gesetzgebung, zuerst das Wort ergreifen möchte. Der geehrte Herr Vorredner ist dann auf eine gewiß sehr scharfsinnige Auseinanderhaltung der verschiedenen Begriffe von Privatrecht im eigentlichen Sinne und *jus quaesitum* eingegangen. Er hat dem Patronatsrecht die letztere Eigenschaft, als *jus quaesitum*, unbedingt zugestanden und glaube ich, von meinem Standpunkte behaupten zu können, daß schon dieses Zugeständniß vollkommen ausreicht, um der weltlichen Gesetzgebung hierbei einen Antheil an der künftigen Gestaltung der Dinge zu sichern. Es wird gewiß von keiner Seite bestritten werden können, daß das Patronatsrecht ein erbliches, ein veräußerliches, ein mit dem Besitz von Grundstücken verbundenes Recht ist, das in die behördliche Organisation und in die staatlichen und kirchlichen Einrichtungen hinübergreift; das aber auch dem Besitzer sehr werthvolle Prärogativen und Vorzüge gewährt, wie z. B., um nur Einiges anzuführen; das Recht der Fürbitte, den Ehrenplatz in der Kirche u. dergl. Schon dieser Gesichtspunkt, weit mehr aber noch die von keiner Seite bestrittene Annahme, daß wohl auch Entschädigungsansprüche hierbei in Frage gelangen könnten, sichert meiner Ansicht nach der staatlichen Gesetzgebung den Antheil an der künftigen Gestaltung dieser Frage, wie denn auch der kirchlichen

Gesetzgebung ihr Antheil zu sichern ist. Also glaube ich, daß man insoweit mit dem Herrn Vorredner übereinstimmen kann, als man dabei immer noch zu dem Resultate gelangt und es auch festhalten muß, daß allerdings der staatlichen Gesetzgebung ein wesentlicher Antheil für die Folge gesichert bleibt. Im Uebrigen glaube ich, daß man dem Herrn Vorredner nur sehr dankbar dafür sein kann, daß er in sehr lichtvoller Auseinandersetzung die verschiedenen Gesichtspunkte, welche hier einschlagen, der Kammer darzulegen sich beflissen hat. — Ich beschränke mich vor der Hand auf diese wenigen Bemerkungen.

Rittergutsbesitzer Ritter: Nach den scharfsinnigen Worten, die wir von dem ersten Redner gehört haben, können Sie, meine Herren, nicht erwarten, daß ich von meinem Standpunkte irgend etwas Neues sage im Interesse der guten Sache; ich würde auch nicht um's Wort gebeten haben, wenn ich mir nicht bewußt wäre, daß ich bei einer ähnlichen Debatte vor einigen Jahren in diesem Saale eine gewissermaßen exceptionelle Stellung in Ihrer Mitte, meine Herren, eingenommen hätte, und halte ich es daher für meine Pflicht, heute zu erklären, daß ich dieselbe Ansicht und dieselbe Ueberzeugung habe, wie damals, die ich dahin ausgesprochen habe, daß ich das Fortbestehen des Patronatsrechts aus dem Grunde nicht für zeitgemäß und angemessen erachte, weil die Verhältnisse der Cultur und Bildung des Volkes, unter denen dieses Recht entstanden ist, in der gegenwärtigen Zeit ganz andere geworden sind. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Angehörigen eines Kirchspiels gegenwärtig in Bildung und Cultur ganz anders den Patronatherrn gegenüberstehen, als dies zu der Zeit der Fall war, wo die Patronatherrn den Schutz der einzelnen Kirchen in die Hand genommen und sich die Kirchenangehörigen zu großer Dankbarkeit seiner Zeit verpflichtet haben. Allein von dieser Ansicht ausgehend, kann ich keineswegs zu dem Entschlusse kommen, den Ansichten, die in der Zweiten Kammer durchgedrungen sind, beizutreten. Ich würd' es für ganz unangemessen halten, jetzt so *brevi manu* ohne Weiteres dieses Patronatsrecht aufzuheben. Das, was der erste geehrte Redner ganz speciell gesagt hat, um es uns als ein *jus quaesitum* zu bezeichnen und zu charakterisiren, dies, meine Herren, habe ich seit damals, wo wir darüber gesprochen haben, stets in mir gefühlt, ohne es klar aussprechen zu können, wie wir es jetzt von dem ersten Redner gehört haben. Aber auch, meine Herren, abgesehen von dem Kompetenzweifel, den ich vollkommen anerkenne, den unsere geehrte Deputation als schlagenden Grund hingestellt hat, daß es nicht so schnell geht von Seiten der Ständeversammlung, habe ich noch ganz besonders den Grund gegen die Ausföhrung der jenseitigen Wünsche, daß die Aufhebung mir ein greller Eingriff in seit jener Zeit wohlverworbene Rechte erscheint und daß ich die Ausföhrung dieses schwierigen Schritks im Staats-